



Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Auskunft über die Höhe des jährlichen Einkommens zur Ermittlung der Betreuungsgebühr in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen

Persönliche Daten:

	Kind	Mutter	Vater
Familienname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefonnummer			
Handynummer			
E-Mail			
Sorgeberechtigt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Das Kind besucht seit/ab _____ die Einrichtung (Name/Anschrift):

Weitere Kinder:

(Name, Geburtsdatum und Wohnort des jeweiligen Kindes)

- Mein(e) Kind(er) lebt (leben) überwiegend mit mir zusammen



Einkünfte:

- Ich/Wir verzichte/n auf die Überprüfung meines/unsere Einkommens. Bei uns soll der Höchstsatz für die anfallenden Betreuungsgebühren festgesetzt werden.** (Es müssen keine Nachweise vorgelegt werden.)
- Die Betreuungsgebühr meines/unsere Kindes wird durch den Kreis Offenbach übernommen.** (Bitte Kopie des Bescheides beifügen.)
- Ich verfüge, beziehungsweise wir verfügen, über folgende Einkünfte:**

Bezeichnung	Mutter (bitte ankreuzen)		Vater (bitte ankreuzen)		Nachweise
	Ja	Nein	Ja	Nein	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Einkünfte aus Kapitalvermögen	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	Ja	Nein	Ja	Nein	Einkommensteuerbescheid nicht älter als zweites zurückliegendes Veranlagungsjahr
Weitere Einnahmen, beispielsweise: SGB II, SGB XII, Rente, Krankengeld, Elterngeld, Wohngeld, Minijob, Unterhalt...etc..	Ja	Nein	Ja	Nein	Aktuelle Bescheide, Kontoauszug, jeweiliger Nachweis, nicht älter als zwei Jahre

Sofern der Einkommensteuerbescheid aufgrund der Einkommensverhältnisse nicht erlassen wird (Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes), der Einkommensteuerbescheid älter als 2 Jahre ist oder das Einkommen nicht mehr dem positiven Einkommen des Einkommensteuerbescheides entspricht, ist das jährliche Einkommen anderweitig nachprüfbar nachzuweisen (z.B. jährliche Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen über steuerfreie Einkünfte, Bescheide über öffentliche Leistungen, Bescheinigung des Steuerberaters, etc.). Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig.

Sollte ein Einkommensteuerbescheid noch erlassen werden, ist dieser dem Fachdienst 23 – Kinderbetreuung nachzureichen.

- Ich/Wir erstellen keine Einkommenssteuererklärung.**
- Der Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres liegt noch nicht vor. Stattdessen ist der Einkommensteuerbescheid des Jahres (20__) beigefügt.
- Das zu erwartende Einkommen weicht vom Einkommen der Vorjahre ab. Entsprechende Nachweise habe/n ich/wir beigefügt.



- Belege zu allen Einkunftsarten/Leistungen sind beigelegt. Weitere Einkünfte/Leistungen sind nicht vorhanden. Alle Angaben sind wahrheitsgemäß erfolgt. (Alle Angaben, die nicht relevant für die Ermittlung der Betreuungsgebühr sind, können geschwärzt werden.)

Ich bin, beziehungsweise wir sind darüber unterrichtet, dass bei fehlenden oder falschen Angaben die höchste Betreuungsgebühr festgesetzt wird.

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die Gebührensatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder habe ich/haben wir erhalten.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass die von mir/uns mitgeteilten Daten, welche für die Berechnung der Betreuungsgebühr zwingenderweise notwendig sind, automatisiert von der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald feststeht, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden sind oder für die sie weiterverarbeitet wurden. Zum Beispiel dann nicht mehr, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht und alle Zahlungen abgegolten sind.

Datum

Unterschrift/en